

## **Richtlinie des Rektorats zur Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen von Universitätsprofessor\_innen gem. § 98 Universitätsgesetz 2002 – UG**

### **§ 1 Ausgangssituation**

(1) 18 Monate vor dem Enden der befristeten Anstellung als Universitätsprofessor\_in kann dieser/diese die Umwandlung seines/ihrer Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis beantragen. Nach Feststellung des im Entwicklungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien (§ 98 Abs. 1 UG) ausgewiesenen Bedarfs und bei gegebener budgetären Bedeckung leitet das Rektorat das Entfristungsverfahren ein.

(2) Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens 16 Monate vor Ablauf der befristeten Anstellung an den/die Rektor\_in zu stellen. Das anschließende Verfahren sieht eine aus Anlass der Antragstellung erfolgende Evaluierung der gesamten während des Anstellungsverhältnisses an der Akademie der bildenden Künste Wien erbrachten Leistungen des/der Universitätsprofessor\_in im Sinne des Arbeitsvertrages vor (Leistungsevaluierung).

(3) Die aufgrund der Antragstellung veranlasste Leistungsevaluierung des/der Universitätsprofessor\_in hat durch drei externe facheinschlägige bzw. zumindest fachverwandte Expert\_innen für alle Aufgabenbereiche zu erfolgen. Zwei der Expert\_innen müssen als Universitätsprofessor\_in oder Wissenschaftler\_in/Künstler\_in gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein oder gewesen sein, wenigstens ein/e Expert\_in soll an einer anderen inländischen Universität als Professor\_in tätig sein oder gewesen sein.

(4) Die Expert\_innen werden von dem /der Rektor\_in nach Anhörung des Institutsvorstandes/ der Institutsvorständin sowie deren Stellvertreter\_innen eingesetzt.

Dabei sind Negativ- und Positivlisten möglich:

**Negativliste:** Es können maximal **4 potentielle Expert\_innen**, bei denen die Vermutung naheliegt, dass Befangenheiten vorliegen könnte ausgeschlossen werden. Die Negativliste muss kurz begründet werden. Expert\_innen gelten als befangen wenn,

- sie beruflich, finanziell oder persönlich vom Expert\_innen-Gutachten profitieren könnten;
- es zwischen der/dem zu Begutachtenden und Expert\_innen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (bspw. Schulen und/oder Methodenstreits);
- darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

**Positivliste:** Es können maximal **6 potentielle Expert\_innen**, (siehe die Qualifikationen und Zusammensetzung oben) vorgeschlagen werden. Dabei ist zu beachten, dass der/die zu Begutachtende mit den Expert\_innen in den letzten fünf Jahren nicht gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet hat. Die Expert\_innen-Gutachten haben eine international übliche „full disclosure section“, die detailliert über die berufliche und persönliche Verbindung zur/zum Antragsteller\_in in Kenntnis setzt, zu enthalten.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer\_innen der Akademie der bildenden Künste Wien, die als Universitätsprofessor\_in gem. § 98 UG in einem zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien stehen.

## **§ 3 Grundlagen des Verfahrens**

Grundlagen für die Leistungsevaluierung sind das Portfolio (§ 4), das Gutachten der Studienvertretung bzw der Universitätsvertretung der Studierenden (§ 5), das Gutachten der Institutsleitung und das Gutachten des Senats (§ 6).

## **§ 4 Portfolio**

Das Portfolio umfasst sämtliche während des Anstellungsverhältnisses an der Akademie der bildenden Künste Wien erbrachten Leistungen des/der Universitätsprofessor\_in im Sinne des Arbeitsvertrages . Es hat insbesondere eine Darstellung aller künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung seit Beginn des Vertragsverhältnisses zu enthalten:

### 1. Darstellung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen

a) Vertretung und Förderung des Faches des/der Professor\_in in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste der Organisationseinheit, der der/die Universitätsprofessor\_in zugeordnet ist (künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf den Jahren seit Vertragsbeginn):

Diese sind nicht nur quantitativ anzuführen, sondern auch entsprechend ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen Bedeutung im Sinne einer Einordnung in den Kontext des internationalen bzw. nationalen Standards zu kommentieren (qualitative Interpretation); bei Publikationen sind jene, die in Organen mit Peer Review veröffentlicht wurden besonders hervorzuheben.

b) Initiierung von oder Mitwirkung an Drittmittelprojekten zur Forschung bzw. Erschließung der Künste, die auf Basis eines internationalen Peer Reviews gefördert wurden.

2. Angaben zur Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien sowie zur Betreuung von Studierenden, insbesondere Diplomanden\_innen, Masterarbeiten und Dissertant\_innen und Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses.

a) Kurze inhaltliche Darstellung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

b) Erfolge (zB: Birgit-Jürgenssen-Preis, Fögerpreis etc) und Anzahl von Studierenden und Absolvent\_innen.

c) Anzahl und Themen der betreuten künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeiten (BA-, MA- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen).

3. Angaben zur aktiven Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben

a) Teamarbeit mit Kolleg\_innen und gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen.

- b) Beiträge zur Außenwirkung und Profilierung der Universität.
- c) Funktionen in der Selbstverwaltung der Universität.

#### 4. Vorstellungen und Pläne für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien

Dem/der Professor\_in ist in einem öffentlichen Vortrag Gelegenheit zu geben, dieses Portfolio sowie seine/ihre Vorstellungen und Pläne für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie zu präsentieren.

Das Portfolio ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen. Sollten englischsprachige Expert\_innen vorgeschlagen werden, ist das Portfolio in englischer Sprache nachzureichen. Sollten deutschsprachige Expert\_innen vorgeschlagen werden, ist das Portfolio in deutscher Sprache nachzureichen.

### **§ 5 Lehre**

Die Studienvertretung oder die Universitätsvertretung der Studierenden sollen nach Anhörung der Studierenden der Studienrichtung ein Gutachten betreffend die Lehre sowie die Betreuung der Studierenden verfassen. Darin sollten zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden.

- a) Ankündigung der und Information über die Lehrveranstaltung
- b) Erklärung der Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien
- c) Definition und Nachvollziehbarkeit der Lehrziele
- d) Bewertung der Inhalte der Lehre
- e) Didaktik der Lehre
- f) Verwendung von Unterrichtsmaterialien und Medien
- g) Möglichkeit der Beteiligung der Studierenden
- h) Erreichbarkeit und Kommunikation

Darüber hinaus können bei Vorliegen von statistisch relevanten Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierung aus mindestens zwei Semestern diese auf Antrag der Professorin/des Professors ebenfalls berücksichtigt werden.

### **§ 6 Verfahren zur Leistungsevaluierung**

(1) Der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin und die/der Stellvertreter\_innen geben zum Portfolio ein gemeinsames Gutachten ab. Sollte eine dieser beiden Personen selbst Antragsteller\_in sein, ist ein Gutachten zum Portfolio allein von der jeweils anderen Person zu erstellen. Bei der Erstellung des Gutachtens sind nach Möglichkeit die Angehörigen des Instituts zu hören.

Der Senat gibt zum Portfolio ein Gutachten ab. Der Senat regelt dies in seiner Geschäftsordnung.

Sollten die Gutachten (Institutsvorstand/Institutsvorständin, Senat, Studienvertretung oder der Universitätsvertretung der Studierenden) zu keinem positiven Ergebnis kommen, so sind die Gutachten dem/der Universitätsprofessor\_in vorzulegen. Der/die Universitätsprofessor\_in kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Gutachten zu dieser Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist in der Folge im Wege des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien wiederum den gutachterlich tätigen Personen und Gremien zu übermitteln. Diese können aufgrund der Stellungnahme auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren oder es zugunsten des/der Universitätsprofessor\_in abändern.

Kommt die Mehrheit der Gutachten (Institutsvorstand/Institutsvorständin, Senat, Studienvertretung oder der Universitätsvertretung der Studierenden) zu einem positiven Ergebnis so sind diese mit , dem Portfolio sowie sämtliche sonstigen Unterlagen (Schriften, Kataloge, etc.) in der Folge den unter § 1 Abs. 3 genannten Expert\_innen zu übermitteln, welche auf dieser Grundlagen die Leistungsevaluierung durchführen. Die Punkte gem. § 4 Z. 1 bis 3 (Portfolio) und § 5 (Lehre) sind dabei annähernd im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen. Kommt die Mehrheit der Expert\_innen anlässlich der Leistungsevaluierung zu einem positiven Ergebnis, so kann der/die Rektor\_in mit Zustimmung des/der Professor\_in das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Universitätsprofessor\_in auf unbestimmte Zeit verlängern. Die übrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, insbesondere der Gehaltspunkt, sind von dieser Verlängerung nicht berührt, sondern unterliegen individuellen Vereinbarungen, die anlässlich der Verlängerung getroffen werden können.

(2) Kommt die Mehrheit der Expert\_innen zu keinem positiven Ergebnis, so sind die Evaluierungsergebnisse dem/der Universitätsprofessor\_in vorzulegen. Der/die Universitätsprofessor\_in kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Evaluierungsergebnisse zu dieser Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist in der Folge im Wege des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien wiederum den Expert\_innen zu übermitteln. Diese können aufgrund der Stellungnahme auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren oder es zugunsten des/der Universitätsprofessor\_in abändern.

(3) Das Verfahren ist nach Maßgabe spätestens 8 Monate vor Vertragsende des/der Professor\_in abzuschließen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt im 1. Juli 2012 in Kraft

Die „Richtlinie des Rektorats zur Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen von UniversitätsprofessorInnen gem. § 98 UG 2002 06/08“ tritt mit 30. Juni 2012 außer Kraft. Laufende Verfahren sind davon nicht berührt.

Für das Rektorat:

Mag. Eva Blimlinger

Rektorin

Wien, am 28.6.2012